



**Pet 1-19-06-265-022434**

53229 Bonn

Asylrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, eine Verpflichtung aller Zuwanderer zur Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen bis zu einem festgelegten Sprachniveau einzuführen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 426 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Integration ohne Sprachkenntnisse nur sehr schwer bzw. gar nicht möglich sei. Integrations- und Sprachkurse, würden nicht ausreichend angenommen. Dies berge die Gefahr, der Entstehung von Parallelgesellschaften. Daher müsse die Teilnahme an entsprechenden Kursen verpflichtend sein. So könne erreicht werden, dass das Sprachniveau der Zugewanderten im Verhältnis zu deren Verweildauer in Deutschland angemessen sei. Besonderes Augenmerk sei bei den Kursen auf die Frauen zu legen, da diese im Integrationsprozess eine Schlüsselrolle spielen würden. Des Weiteren sollten Zuwanderer, die wegen eines Arbeitsverhältnisses nicht an den Integrations- und Sprachkursen teilnehmen könnten, für die Teilnahme an den Kursen zu 50 Prozent des erforderlichen Zeitaufwandes vom Arbeitgeber freigestellt werden. Um eine breite Anwendung der deutschen Sprache und eine Vertiefung der Sprachkenntnisse zu erreichen, sollten außerdem geeignete Sprach-Lern-Apps zur Verfügung gestellt werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass er die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ebenfalls als besonders wichtig für eine erfolgreiche Integration nach dem in § 43 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verankerten Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ erachtet. Daher unterstützt der Ausschuss das Ziel, den neuzugewanderten Menschen, die in Deutschland über längere Zeit bleiben werden, so schnell wie möglich das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen.

Das Gesamtprogramm Sprache der Bundesregierung vereint die bundeseitig geförderten Sprachangebote der Integrationskurse in Verantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit den berufsbezogenen Sprachkursen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu einem gemeinsamen modularen System.

Bereits jetzt können Zuwanderinnen und Zuwanderer gemäß §§ 44a, 45a des AufenthG zur Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs verpflichtet werden, insbesondere wenn sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, in besonderer Weise integrationsbedürftig sind oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können während des Leistungsbezuges nach SGB II zur Teilnahme verpflichtet werden. Für das Aussprechen der Verpflichtung sind die jeweils für die Personen zuständigen Behörden/Stellen, also die Ausländerbehörden, die Träger der Grundsicherung (Jobcenter) und die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG verantwortlich.

Die Nichtteilnahme trotz Verpflichtung ist durch die o. g. Behörden/Stellen zu sanktionieren. Insbesondere für Empfänger von Leistungen nach SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann die Verletzung der Teilnahmepflicht zur Kürzung bzw. zum Wegfall des Anspruchs führen. Das BMI und das BMAS stehen hierzu



gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem engen Austausch mit den verpflichtenden Stellen, um das Nachhalten von Teilnahmeverpflichtungen zu effektivieren.

Andererseits setzt der Staat bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs Anreize. Zum einen ist die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, zum anderen wird die Frist zur Einbürgerung auf sieben Jahre verkürzt.

Sowohl die Sanktionen als auch die Anreize sollen zur Steigerung der Motivation von Kursteilnehmenden beitragen. Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung. Sie kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Die Mitwirkung der Zugewanderten ist dabei unverzichtbar.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss auf den Masterplan Migration vom 4. Juli 2018 hin. Darin wurden unter anderem mehrere Maßnahmen aufgenommen, die auf eine verbindlichere Ausgestaltung der Teilnahme am Integrationskurs für verpflichtete Teilnehmer gerichtet sind. In Umsetzung dieser Maßnahme hat das BAMF im August 2018 die Regelungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs verschärft. Gleichzeitig hat das BAMF den Fehlzeitenkatalog für verpflichtete Integrationskursteilnehmer deutlich verschärft. Seitdem müssen verpflichtete Integrationskursteilnehmer ab dem zweiten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorlegen. Schließlich wurden die Vorgaben zur Meldung der nicht ordnungsgemäßen Teilnahme an die verpflichtenden Stellen konkretisiert und enger gefasst. Weitere Maßnahmen, die insbesondere die ordnungsgemäße Teilnahme von verpflichteten Teilnehmern am Orientierungskurs sicherstellen sollen, werden derzeit geprüft.

Die Petentin führt weiter aus, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, für die Teilnahme am Kurs von ihrem Arbeitgeber zu 50 Prozent freigestellt werden sollten. Auf das Verhalten der Arbeitgeber nimmt das BMI keinen unmittelbaren Einfluss. Jedoch unterstützen das BMI und das BAMF die Teilnahme von Berufstätigen, indem u. a. die Möglichkeit von Teilzeit- und Abendintegrationskursen eröffnet wird. Auch werden seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) Kombinationsmaßnahmen gefördert, die die Heranführung an den



Arbeitsmarkt und eine gleichzeitige Teilnahme am Integrations- und Berufssprachkurs, ermöglichen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass Frauen eine Schlüsselrolle im Integrationsprozess spielen. Der Ausschuss hält diesbezüglich fest, dass es im diversifizierten und auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmten Integrationskursangebot u. a. gesonderte Frauenintegrationskurse gibt. Darüber hinaus fördert das BMI, um die Teilnahme an den Integrationskursen insbesondere für Eltern zu erleichtern, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung und -beaufsichtigung. Darüber hinaus gibt es bundesweit weitere speziell auf Frauen zugeschnittene Integrationsangebote wie z. B. die niederschwelligen Frauenkurse.

Weitergehend fordert die Petentin, dass geeignete Sprach-Lern-Apps zur Verfügung gestellt werden sollen, die auf dem Mobiltelefon ihren Einsatz finden. Auch diesen Ansatz unterstützt der Petitionsausschuss. Die Komponente des digitalen Lernens findet bereits soweit seinen Einfluss, dass Sprachlernprogramme als kurstragende Lehrwerke für den Integrationskurs zugelassen sind. So bietet das Lernportal des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) Übungen und Testformate an, welche eng am Integrationskurs ausgerichtet sind. Zukünftig soll die Nutzung digitaler Lernsoftware im Unterricht sowie unterrichtsbegleitend und -ergänzend weiter erprobt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.